

## **Satzung Condrobs e.V. (gültig seit 11.07.2006)**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Condrobs e.V. Suchthilfe Prävention“:  
Der Verein hat seinen Sitz in München.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionellen Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im einzelnen:

- a) Menschen, vor allem Jugendlichen, die durch Lebensumstände zu einem Drogenmissbrauch oder anderen psycho-sozialen Problemen gekommen sind und darunter leiden, zur Behebung dieses Leidens zu helfen und ihnen das Finden ihres Platzes in der Realität zu ermöglichen;
- b) die Entwicklung von therapeutischen Methoden und die Arbeit mit Drogenabhängigen, insbesondere durch Fortbildung geeigneter Fachkräfte, zu fördern;
- c) Aufklärungsarbeit, insbesondere für Jugendliche, Eltern und Erzieher zu leisten.

### **§3 Beiträge, Gewinne und Aufwendungen**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Dem Verein gehören „aktive“ und „fördernde“ Mitglieder an. Während aktive Mitglieder den Vereinszweck auch durch ihre persönliche Mitwirkung fördern und aktiv an der Vereinsführung teilhaben, unterstützen fördernde Mitglieder die Aufgaben des Vereins lediglich durch ihre Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung von dem Antragsteller beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
7. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat in Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.  
Der Vorstand ist auch berechtigt, ein Mitglied aus anderen wichtigen Gründen vorläufig auszuschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

### **§5 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführer/in

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Ihr obliegt:
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das bereits zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung aktives Mitglied ist. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Bei Vorstandswahlen ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben, wer für eine erneute Amtsperiode zur Verfügung steht. Als Mitglied des Vorstandes kann neu gewählt werden, wer aktives Mitglied des Vereins ist und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand als Kandidat schriftlich vorgeschlagen worden ist. Der Vorstand hat umgehend nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Mitglieder von der Kandidatenbenennung zu informieren.
7. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zwanzigste Teil der (aktiven oder fördernden) Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
8. Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
3. Der Vorstand beschließt mit mindestens drei Stimmen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die über die laufenden Verwaltungsaufgaben hinausgehen.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§8 Geschäftsführer**

Der Verein kann eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) berufen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte des Vereins zu führen.

## **§9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf e.V. München, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.